

HEADQUARTERS  
INTERNATIONAL SECURITY ASSISTANCE FORCE  
KABUL, AFGHANISTAN

COMISAF (Kommandeur ISAF)

08. September 2009

Memorandum für

Major General C. S. „Duff“ Sullivan, CAN, Air Component Element Director und Deputy Director Joint Operations (Ausschussvorsitzender)

OTL Björn V [REDACTED] DEU, [REDACTED]

Col Keith D. M [REDACTED], USA, [REDACTED]

BETR.: Einsetzung des Joint Investigation Board (Gemeinsamer Untersuchungsausschuss) zu dem Luftschlag am 4. September 2009 im Bereich des Regional Command North (Regionalkommando Nord), Provinz Kunduz

## 1. Bezugsdokumente

- a. ISAF SOP (Ständige Dienstanweisung) 302, *Operational Reports and Returns* (Einsatzmeldewesen) vom 13. Dezember 2008
- b. SACEUR-Memorandum [REDACTED], *Guidance for ISAF Investigations* (Leitlinien für ISAF-Ermittlungen) vom 14. November 2008

2. Gemäß ISAF SOP 302 werden Sie hiermit als Gemeinsamer Untersuchungsausschuss eingesetzt, um eine operationelle Untersuchung der Umstände des ISAF-Luftschlags vom 04. September 2009 in der Provinz Kunduz durchzuführen. Sie sollen alle Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Luftschlag und etwaigen zivilen Opfern untersuchen sowie alle verfügbaren einschlägigen Beweismittel sichern. Sie sind nicht berechtigt, Urteile, Gutachten oder Empfehlungen zu möglichen Verletzungen des Rechts des bewaffneten Konflikts oder etwaiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzugeben. Sie dürfen weder Empfehlungen abgeben noch Meinungen zu disziplinarrechtlichen oder truppendienstlichen Maßnahmen oder Verfahren äußern.

3. Diese Untersuchung ist bis zu ihrem Abschluss Ihre Hauptaufgabe und hat Vorrang vor allen anderen dienstlichen Pflichten und Aufgaben. Sie haben die in den Bezugsdokumenten 1 a und 1 b angeführten Verfahren anzuwenden. Die Aufgabenstellung für den Ausschuss ist der beigefügten Weisung zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses zu entnehmen.

4. Gemäß Bezugsdokument 1 b nehmen Sie keine schriftlichen eidlichen Zeugeaussagen entgegen. Stattdessen werden Sie Zusammenfassungen von Befragungen, Notizen und Kopien einschlägiger Dokumente erstellen und dem Untersuchungsbericht beifügen.

5. LtCol Keith E. [REDACTED] wird der Rechtsberater für den Gemeinsamen Untersuchungsausschuss sein. Sie werden vor Beginn der Untersuchung vom Rechtsberater eingewiesen und sollten sich in jeder Verfahrensfrage und zu jedem Aspekt des Untersuchungs- und Berichtsverfahrens rechtlichen Rat holen, wenn Sie es für notwendig halten.

6. Der Untersuchungsbericht ist mir nach Abschluss Ihrer Untersuchung vorzulegen.

(Unterschrift)

STANLEY A. McCHRISTAL

General, U.S. Army

Commander,

United States Forces - Afghanistan/

International Security Assistance Force Afghanistan.

Anlage:

Weisung vom 08. Sept. 09 zur Einberufung des gemeinsamen Untersuchungsausschusses

003

ISAF/NATO UNCLASSIFIED

WEISUNG ZUR EINBERUFUNG EINES GEMEINSAMEN  
UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

1. Die folgenden Offiziere treten am 08. Sept. 09 oder schnellstmöglich danach im HQ ISAF, Kabul, als Gemeinsamer Untersuchungsausschuss zusammen, um die Umstände des ISAF-Luftschlags am 04. Sept. 2009 in der Provinz Kunduz zu untersuchen

Major General C. S. „Duff“ Sullivan, CAN, ISAF Air Component Element Director und Deputy Director-Joint-Operations-(Ausschussvorsitzender)

OTL Björn V. [REDACTED] DEU, [REDACTED]

Col Keith D. M. [REDACTED] USA, [REDACTED]

2. Die Untersuchung und der Untersuchungsbericht umfassen Tatsachenfeststellungen und Empfehlungen entsprechend der folgenden Aufgabenstellung:

- a. Chronologischer Ablauf der Ereignisse
- b. Dem Kommandeur der Bodentruppen vor dem Luftschlag bekannte Tatsachen und verfügbare Erkenntnisse
- c. Die ISAF-Einsatzregeln (Rules of Engagement – ROE), Ständige Dienstweisungen, Taktiken, Kampfweisen und Verfahren und sonstige ISAF-Weisungen oder -Verfahren, die in dieser Situation gelten, und diejenigen, die umgesetzt und befolgt wurden
- d. Die tatsächlichen Einsatzregeln, auf die sich der Kommandeur der Bodentruppen bei dem Luftschlag stützte, und Klärung der Frage, ob der Luftschlag nach den angewandten Einsatzregeln angemessen war
- e. Die Grundlage des Kommandeurs der Bodentruppen für die eindeutige Identifizierung (*positive identification* - PID) der Personen im Zielgebiet, und Klärung der Frage, ob diese PID unter den gegebenen Umständen angemessen war
- f. Untersuchung, ob es sich bei der Situation am Boden um eine „Troops in contact“-Lage (TIC - Truppen in Feindberührung) handelte und ob sich der Kommandeur der Bodentruppen auf TIC berief, um das Zielverfahren zu rechtfertigen
- g. Das angemessene Zielverfahren, das in Anbetracht der Lage am Boden hätte angewendet werden sollen
- h. Die tatsächlichen angewendeten Zielverfahren und Prüfung, ob sie der Lage angemessen waren, einschließlich Kollateralschadenschätzung, Befugnis zur Zielbekämpfung und Genehmigung zum Einsatz nationaler Einsatzmittel
- i. Untersuchung, ob der Joint Terminal Attack Controller (JTAC - Fliegerleitoffizier), der den Luftschlag anforderte, qualifiziert war und die richtigen Verfahren anwendete
- j. Maßnahmen der Luftfahrzeugbesatzungen als Reaktion auf die Anforderung von Luftnahunterstützung durch den JTAC und Prüfung, ob diese Maßnahmen angemessen waren
- k. Zahl ziviler Opfer, soweit bekannt, und Status der infolge des Luftschlags Verletzten
- l. Zahl und Status der im Ziel befindlichen Feindkräfte, soweit bekannt

ISAF/NATO UNCLASSIFIED

m. Nach dem Luftschlag von den Bodentruppen und dem RC North getroffenen Maßnahmen, einschließlich Wirkungsanalyse aus der Luft und am Boden, Absicherung des Ereignisortes und ggf. Schadensbegrenzung

n. Feststellung, ob die von der Luftfahrzeugbesatzung, vom JTAC und vom Kommandeur der Bodentruppen getroffenen Maßnahmen mit der erklärten Absicht und Weisung des COMISAF, einschließlich der Taktischen Weisung vom 01. Juli 2009, vereinbar waren

o. Änderungsvorschläge zu den ISAF-Einsatzregeln, den Zielverfahren und den ISAF-Grundsätzen oder -Richtlinien

p. Sonstige Feststellungen oder Empfehlungen, die der Ausschuss für sachdienlich erachtet.

3. Es werden folgende zusätzliche Leitlinien erteilt:

a. Alle verfügbaren Daten sollten erfasst und aufgezeichnet werden.

b. Empfehlungen und Feststellungen des Ausschusses müssen eindeutig auf Tatsachen beruhen.

c. Feststellungen sollten auf logischen Grundlagen basieren.

d. Nach Möglichkeit sollten auf der Grundlage verfügbarer Fakten möglichst viele Einzelheiten zur Ursache von Todesfällen oder zum Status etwaiger Opfer angeführt werden.

e. Die Untersuchung sollte beendet werden, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass eine Straftat oder ein Verstoß gegen das Recht des bewaffneten Konflikts begangen wurde, und die Angelegenheit sollte unverzüglich über das HQ ISAF an die betreffenden Truppen stellenden Staaten verwiesen werden.

08. September 2009

(Unterschrift)

STANLEY A. McCHRISTAL

General, U.S. Army

Commander,

United States Forces - Afghanistan/

International Security Assistance Force Afghanistan